

Rahmenvertrag

Zwischen

Neopost GmbH & Co. KG

Landsberger Straße 154

80339 München

nachfolgend „**Neopost**“

und

VDL Bundesverband e. V.

Claire-Waldoff-Straße 7

10117 Berlin

nachfolgend „**VDL**“

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgegenstand
2. Vertragslaufzeit
3. Konditionen
4. Gewährleistung
5. Schlussbestimmungen

1. Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind die Produkte und deren Konditionen, welche Neopost an den „VDL“ verkauft, verleast oder vermietet. Die Produkte und Leistungen sind in der Anlage 1 dieses Vertrages beschrieben.
- (2) Die Serviceleistungen werden ausschließlich durch qualifiziertes Neopost Personal erbracht. Die Auftragserteilung für Techniker-Einsätze erfolgt an die zentrale Einsatzlenkung der Neopost in München.
- (3) Neopost liefert die bestellten Maschinen frei Haus und weist das Bedienungspersonal vor Ort bzw. telefonisch ein.
- (4) Die komplette Klischeeabwicklung für Frankiermaschinen sowie der dazu gehörige Schriftverkehr mit der Deutschen Post AG wird ausschließlich durch Neopost vorgenommen.
- (5) Der VDL schließt den nachfolgenden Vertrag insoweit, als er eigene Rechte aus dem Vertrag herleitet. Im Übrigen sind die Verbandsmitglieder Rechtspersonen, die auf der Grundlage dieser Vertragskonditionen in eigenem Namen einzelvertraglich Rechte und Pflichten wahrnehmen und insoweit selbst im vertraglichen Sinne als „VDL“ auftreten.
- (6) Im Fall von Widersprüchen gehen Regelungen von Einzelverträgen den Bestimmungen dieses Rahmenvertrags vor.

2. Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.
- (2) Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2010, gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere wenn ein Vertragspartner seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren beantragt oder ein solches eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform
- (5) Die Beendigung dieses Rahmenvertrags berührt die bis zum Zeitpunkt seiner Beendigung auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträgen nicht. Die Bestimmungen dieses Rahmenvertrags gelten für die zum Zeitpunkt seiner Beendigung noch nicht vollständig erfüllten, auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträgen insoweit unverändert fort, als sie zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erfüllung der noch nicht beendeten Einzelverträge erforderlich sind.

3. Konditionen

- (1) Auf die in der Anlage 1 aufgeführten Produkte wird seitens Neopost ein Nachlass von 15 % gewährt. Basis der Berechnung sind die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Listenpreise von Neopost. Auf Dienstleistungen, Verbrauchsmaterial und Serviceleistungen werden keine Nachlässe gewährt.
- (2) Sofern Produkte erworben werden, die nicht Bestandteil der Anlage 1 dieses Rahmenvertrages sind, werden diese nach der jeweils aktuell gültigen Preisliste fakturiert.

- (3) Sämtliche Vergütungen werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt. Neopost wird die Umsatzsteuer gesondert ausweisen.
- (4) Die in Rechnung gestellten Beträge sind 30 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug oder innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang bei 2% Skonto zahlbar. Bei Dienst- und Serviceleistungen sowie Einsatzteilen ist die Rechnungsstellung 10 Tage netto Kasse.

4. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferdatum. Neopost bietet entsprechende Wartungs- und Fullservice-Verträge zur Garantieverlängerung an.

5. Schlussbestimmungen

- (1) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrags.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- (3) Neopost ist es gestattet, den „VDL“ als Referenz zu benennen.
- (4) Dieser Vertrag sowie die auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980.
- (5) Nachrangig zu diesem Vertrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Neopost.
- (6) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und den jeweiligen Einzelverträge ist München.

- (7) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Das vorstehende gilt für die Schließung etwaiger Vertragslücken entsprechend.

Berlin, den

München, den

VDL Bundesverband e.V.

Neopost GmbH & Co. KG
Large National Account